

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Lüßvitz“ der Gemeinde Ummanz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Lüßvitz“ der Gemeinde Ummanz gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) mit Wirkung vom 01.01.2024 geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne> (Bau- und Planungsportal MV) und unter www.amt-westruegen.de/Ummanz/Bekanntmachungen (Homepage des Amtes West-Rügen) sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Ummanz.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Lüßvitz“ der Gemeinde Ummanz tritt mit Ablauf des 05.06.2025 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Lüßvitz“ der Gemeinde Ummanz ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von etwa 0,8 ha und umfasst die Flurstücke 17, 18/1, 18/2 und 18/3 der Flur 1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 20 und 23 der Flur 2 in der Gemarkung Lüßvitz.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Lüßvitz“ der Gemeinde Ummanz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über das zentrale Internetportal des Landes MV unter <https://bplan-geodaten-mv.de/bauleitpläne> sowie unter www.b-plan-services.de/b-server/karte zugänglich gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Amt West-Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

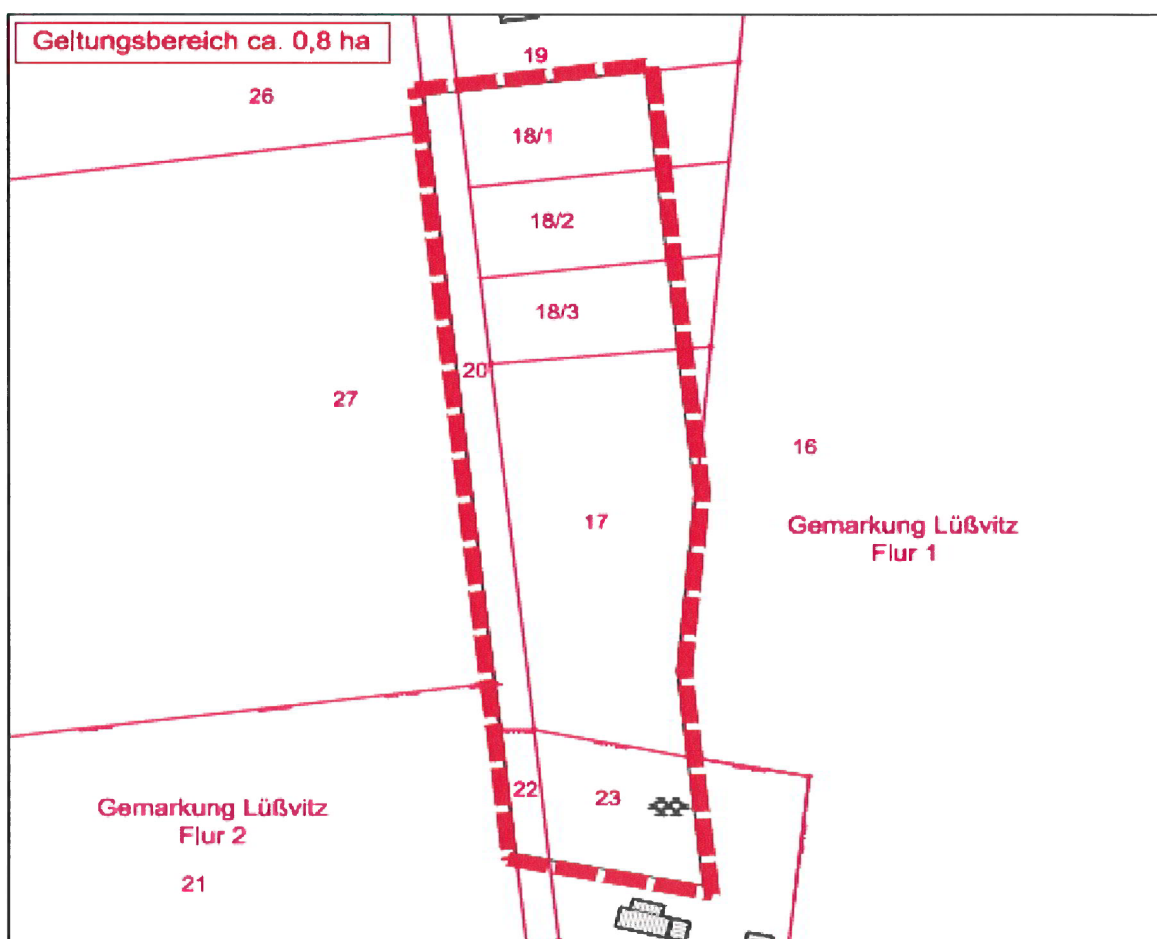
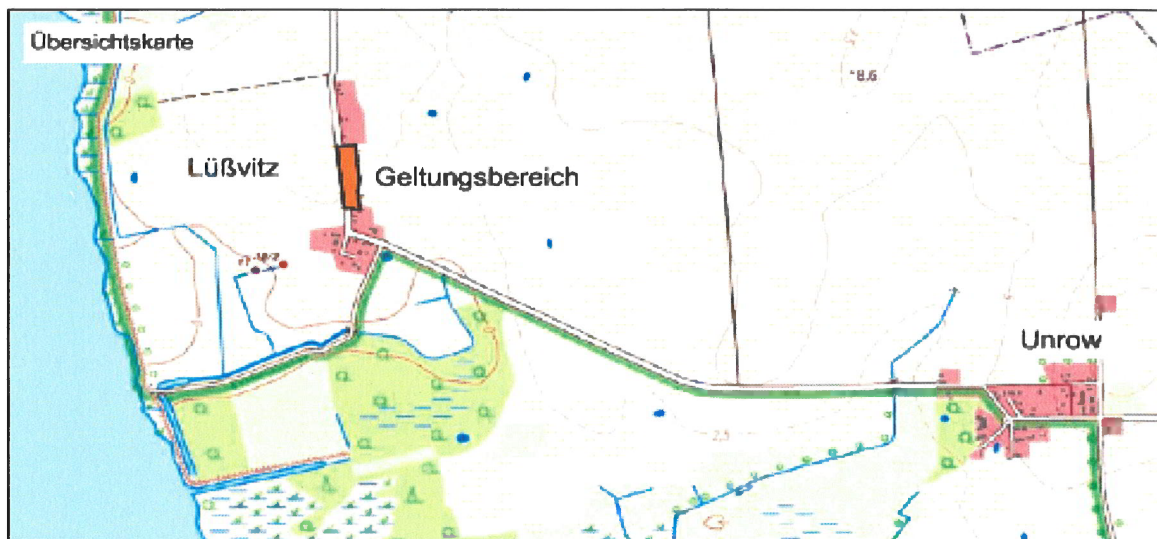
Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 20.05.2025



Elke Rensberg
Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Bebauungsplan Nr. 19
"Wohngebiet Lüßvitz" der Gemeinde Ummanz
 Ausgrenzung

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 22.05.2025
abzunehmen am: 06.06.2025

Unterschrift:



bestätigt Amtsleiter:
Unterschrift/Siegel

abgenommen am:

Unterschrift:

Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz:

- ☐ Ummanz, Ortsteil Waase 63c
- ☐ zusätzlich: Groß Kubitz 7
- ☐ zusätzlich: Unrow
- ☐ zusätzlich: Vabelvitz
- ☐ zusätzlich: Lüßvitz
- ☐ zusätzlich: Dubkevitz

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: ☐